



Merkblatt Datenschutzaspekte bei Kommunikation mit dem örtlichen Ansprechpartner der Kindertagespflege

Mit der Inkraftsetzung der Datenschutzverordnung zum 25.05.2018 ändern sich einige Verwaltungsabläufe.

Eine generelle Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (Kindertagespflegeverhältnisse) ist mit einmaliger Schweigepflichtentbindung nicht mehr möglich.

Zur gegebenen Situation muss eine entsprechende Entbindung der Schweigepflicht durch den örtlichen Ansprechpartner oder der Zentralstelle für Kinderbetreuung bei der Kindertagespflegeperson eingefordert werden.

Bitte beachten:

Es wird vermehrt zu schriftlichen Aufforderungen zur Entbindung der Schweigepflicht kommen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Dörr zur Verfügung.

